



Vertrag über die Durchführung des Eigenverbrauchs
(mit mehreren Teilnehmern am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion mit Einspeisung der Überschussenergie

zwischen

Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
(nachfolgend „ewb“)

und

Name, Vorname

Adresse, PLZ Bern

(nachfolgend „Vertragspartner“)

(„ewb“ und „Vertragspartner“) nachfolgend auch „**Partei**“ oder „**Parteien**“ genannt)

betreffend

Anschlussobjekt

Adresse

PLZ Bern

Messpunktebezeichnung:

Rücklieferung des Endkunden: CH10125012345

Bezug des Endkunden: CH10125012345

Präambel

Das Anschlussobjekt (Liegenschaft) steht im Eigentum des Vertragspartners. Auf dem Dach dieser Liegenschaft befindet sich eine Energieerzeugungsanlage (EEA). Die EEA ist eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von kWp. Die vorgenannte Liegenschaft umfasst mehrere Wohnungen. Die Eigentümer/ Mieter / Stockwerkeigentümer (nachfolgend: Endverbraucher mit Eigenverbrauch) dieser Wohnungen werden die mit der EEA produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Die Überschussenergie (Überschussproduktion) wird in das Verteilnetz von ewb (Verteilnetzbetreiberin) eingespeist und von ewb entschädigt (Eigenverbrauchsregelung im Sinne der Energiegesetzgebung des Bundes, Art. 15 ff. EnG sowie Art. 10 ff. EnV, Stand: 1. Januar 2018).

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten des Eigenverbrauchs und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt. Im Weiteren regelt der Vertrag die Einspeisung und Entschädigung der Überschussenergie.

Der Anschluss des eingangs erwähnten Anschlussobjekts an das Elektrizitätsnetz (Netzanschluss) und die Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur (Netznutzung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Netzanschluss und die Netznutzung erfolgen nach den Bedingungen der Verteilnetzbetreiberin.

Nicht von diesem Vertrag betroffen sind ferner jene Endverbraucher / Verbrauchsstätten (bzw. deren Messpunkte), welche am Ort der EEA (innerhalb des Anschlussobjekts) nicht am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen.

2. Einrichtung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt

Die am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbraucher (Endverbraucher mit Eigenverbrauch) müssen die mit der EEA produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Die Überschussenergie aus der EEA wird ins Verteilnetz von ewb eingespeist.

Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen gegenüber ewb gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (Messstelle). Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Für die Meldung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbraucher ist das Formular „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (Anhang 1 dieses Vertrags) zu verwenden. Auf diesem Formular sind sämtliche Endverbraucher / Verbrauchsstätten anzugeben, die innerhalb des eingangs erwähnten Anschlussobjekts am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen werden.

ewb hebt nach Erhalt des Formulars „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (Anhang 1) die darauf angegebenen Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Für die Meldung eines allfälligen Vertreters ist die Vollmacht (Anhang 2 dieses Vertrages) zu verwenden. Dieser Vertreter vertritt den Vertragspartner gegen Aussen und ist alleiniger Ansprechpartner für ewb.

3. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist für die Energieversorgung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beteiligten Endverbraucher (Endverbraucher mit Eigenverbrauch) verantwortlich.

Der Vertragspartner bestätigt, dass die auf dem Formular „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (Anhang 1) aufgeführten Endverbraucher / Verbrauchsstätten sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Im Weiteren bestätigt er, dass er die Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. Stockwerkeigentümer, Mieter, Pächter) über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs detailliert informiert und sie insbesondere darauf hingewiesen hat, dass mit Teilnahme am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ewb nicht mehr für deren Grundversorgung zuständig ist.

Im Fall von bereits vor der Einrichtung des Eigenbrauchs bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen obliegt es dem Vertragspartner zudem, seine Mieter / Pächter auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie sich anstelle der Teilnahme am Eigenverbrauch für die Grundversorgung durch die Verteilnetzbetreiberin (ewb) entscheiden können.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (d.h. die Regelung der Angelegenheiten hinter dem gemeinsamen Messpunkt

zwischen den am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Beteiligten) ist Sache des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. infolge Beanspruchung des freien Netzzugangs durch den Mieter / Pächter nach Art. 13 StromVG) ewb unverzüglich mitzuteilen. Nicht darunter fallen reine Mieter- bzw. Pächterwechsel. Diese sind von der Meldepflicht befreit.

Der Vertragspartner muss ewb die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate im Voraus mitteilen.

Ebenfalls mindestens drei Monate im Voraus mittels Formular „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (Anhang 1) an ewb zu melden sind innerhalb des eingangs aufgeführten Anschlussobjekts gelegene Endverbraucher / Verbrauchstätten, welche sich bisher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht beteiligt haben, jedoch neu am Eigenverbrauch teilnehmen möchten.

Der Vertragspartner haftet ewb für die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen von ewb, namentlich den ergänzenden Energiebezug aus dem Netz, die Netznutzung, die Systemdienstleistungen, die gesetzlichen Förderabgaben sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, sowie für andere von ewb in Rechnung gestellten Beträge, welche die Eigenverbrauchsabwicklung im eingangs aufgeführten Anschlussobjekt betreffen.

4. Anpassungen der Installation der Messinfrastruktur und Messung

Der Vertragspartner hat die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Anpassungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses) selber zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, welche infolge von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Endverbrauchern / Verbrauchstätten) oder infolge Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z.B. wegen definitiver Ausserbetriebssetzung der EEA) für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur anfallen. Diese Kosten hat ebenfalls der Vertragspartner zu tragen.

Die Installation der Messinfrastruktur und die Messung hinter dem gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist Sache des Vertragspartners. Falls hinter dem gemeinsamen Messpunkt zur Messung des Verbrauchs der einzelnen Teilnehmer am Eigenverbrauch Zähler von ewb zum Einsatz kommen, wird der jeweils gültige Messtarif angewendet.

Am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist ewb für die Installation der Messinfrastruktur und die Messung verantwortlich.

Bei einer EEA mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA muss ein Produktionszähler von ewb installiert werden.

ewb ermittelt periodisch die Messdaten des Zählers am gemeinsamen Messpunkt (Messstelle) und des Produktionszählers. Diese Messdaten stellt ewb dem Vertragspartner zu. Allfällige Beanstandungen bezüglich der Messresultate sind innerhalb von 60 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich anzubringen, ansonsten gelten die Messresultate als genehmigt.

Die Kosten für Zählermiete, Messung, Messdatenaufbereitung und Abrechnung (betreffend den Zähler am gemeinsamen Messpunkt sowie des Produktionszählers) gehen zu Lasten des Vertragspartners. ewb stellt dem Vertragspartner diese Kosten in Anwendung der jeweils hierfür geltenden Tarife in Rechnung.

Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher zur Folge.

Der Vertragspartner veranlasst, dass die nicht am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. im Fall der Beendigung der Teilnahme am Eigenverbrauch die austretenden Endverbraucher mit ihrer Verbrauchsstätte je über einen separaten Messpunkt (d.h. ein vom gemeinsamen Messpunkt des Zusammenschlusses unabhängigen Messpunkt) an das Verteilnetz von ewb angeschlossen werden.

5. Überschussenergie

5.1 Energieabnahme

Die Überschussenergie aus der EEA wird in das Verteilnetz von ewb eingespeist. ewb vergütet dem Vertragspartner die eingespeiste Überschussenergie.

5.2 Vergütung der Überschussenergie

Je nach Produktionsart der elektrischen Energie gelten für die Stromrücklieferung die nachfolgenden Vergütungssätze:

- Bei der rückgelieferten Elektrizität handelt es sich um erneuerbare Energien. Die Lieferantin kann hier zwischen zwei Modellen / zwei Vergütungssätzen wählen:
 - Beim Hydrospeichermodell wird die Elektrizität zu hundert Prozent aus **Sonnenergie** produziert. Nebst der rückgelieferten Elektrizität nimmt ewb von der Lieferantin zusätzlich die Herkunftsnachweise der produzierten Elektrizität (HKN) ab. Die rückgelieferte Energie wird zuerst im Hydrospeicher gespeichert. Die Kapazität des Hydrospeichers beträgt 15 kWh. Erst wenn die max. Speicherkapazität erreicht ist kommt für die rückgelieferte Energie der jeweils gültige Vergütungssatz „ewb.HYDROSPEICHER“ zur Anwendung. Dieser wird im Tarif von ewb über die Stromrücklieferung publiziert.

oder

- Bei diesem Modell wird die Elektrizität zu hundert Prozent aus erneuerbaren Energien produziert, wie der Nutzung von **Wasserkraft, Biomasse, Windenergie sowie Sonnenergie**. Die Herkunftsnachweise der produzierten Elektrizität (HKN) verbleiben bei der Lieferantin. Die Vergütung für die rückgelieferte Energie richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungssatz „Rücklieferung von erneuerbar erzeugter Elektrizität“. Dieser wird im Tarif von ewb über die Stromrücklieferung publiziert.

5.3 Steuern und Abgaben

Die Vergütung versteht sich ohne Mehrwertsteuer und allfällige weitere Steuern und Abgaben. Diese werden von ewb zusätzlich vergütet.

Grundsätzlich unterliegt die Vergütung der vom Vertragspartner / vom Betreiber der EEA ins Verteilnetz von ewb eingespeisten Energie den MWST-Bestimmungen; das heisst ewb richtet dem Vertragspartner / dem Betreiber der EEA zusätzlich zu der

Vergütung ebenfalls den MWST-Anteil aus. Dieser wird einerseits von ewb als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Vertragspartner / vom Betreiber der EEA als MWST-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MWST-Einnahme abgerechnet werden.

Dieser Buchungs- und Abrechnungsmechanismus gilt jedoch nur, wenn der Vertragspartner / Betreiber der EEA mehrwertsteuerpflichtig ist und alle mit der EEA anfallenden Kosten entsprechend verbuchen kann. Ist die vorgenannte Person mit ihrer EEA nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWST-Anteile verzichtet.

- Der Vertragspartner / Der Betreiber der EEA ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.**
- Der Vertragspartner / Der Betreiber der EEA** ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Buchführung und MWST-Abrechnung erfolgt unter der Register-Nummer xxx der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

6. Zahlungsabwicklung

6.1 Strombezug der Endverbraucher mit Eigenverbrauch und der EEA

ewb stellt dem Vertragspartner den Energiebezug gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über den gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch erhobenen Messdaten. Die Rechnung weist den gemessenen Bezug am gemeinsamen Messpunkt aus.

Die Aufteilung des Gesamtbetrags zwischen den Endverbrauchern mit Eigenverbrauch ist Sache des Vertragspartners.

6.2 Überschussenergie

ewb vergütet monatlich die eingespeiste Überschussenergie auf der Basis ihrer Messresultate und überweist dem Vertragspartner / dem Betreiber der EEA die sich daraus ergebenden Beträge innert 30 Tagen ab Abrechnungsdatum.

Bank- oder Postverbindung des Vertragspartners / des Betreibers der EEA:

IBAN:

Lautet auf:

Der Vertragspartner bzw. der Betreiber der EEA ist nicht berechtigt, Vergütungen von ewb aus der Stromeinspeisung mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

6.3 Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen bezüglich der Abrechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich anzubringen, ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

7. Umgang mit Daten

Die Parteien verwenden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags notwendigerweise erhobenen und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ewb die Verbrauchs-, Abrechnungs- und Messdaten an einen allfälligen Vertreter des Vertragspartners in dem Umfang weitergeben darf, wie dies zur ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Eigenverbrauchsabwicklung erforderlich ist.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag (inkl. Anhänge) tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

ewb kann diesen Vertrag zudem jederzeit ausserordentlich aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner bzw. der Betreiber der EEA die Bestimmungen dieses Vertrags oder zur Eigenverbrauchsregelung im Sinne der Energiegesetzgebung des Bundes nicht einhält.

Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der EEA.

9. Haftung

ewb haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Vermögensschäden des Vertragspartners, der Endverbraucher im Eigenverbrauch oder Dritter, die diesen aus Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellung der Stromlieferung bzw. der Stromeinspeisung, aus Stromsperrern, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

10. Besondere Bestimmungen

10.1 Änderungen des Vertrags

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Anpassungen dieses Vertrags an neue gesetzliche Regelungen oder an neue Standards werden per Inkrafttreten der entsprechenden Neuerungen vorgenommen.

10.2 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.

10.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

10.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht, insbesondere die einschlägigen bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlasse auf dem Gebiet des Energierechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

10.5 Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag (inkl. Anhänge) wird zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt. Die Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

11. Unterschriften

Bern, März 2018

Energie Wasser Bern

Ivo Kaeser, Produktmanager

Reto Friedli, Produktmanager

Bern, _____

Beilagen: Anhang 1: Formular „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“
Anhang 2: Vollmacht